

Sonderbedingungen FestgeldPlus



1. Allgemeines

Bei dem FestgeldPlus-Konto handelt es sich um ein Termineinlagenkonto, bei dem die Bank einen festen Zinssatz für die vereinbarte Laufzeit gewährt. Es erfolgt eine einmalige Einzahlung des vereinbarten Anlagebetrages zu Vertragsbeginn von dem bei der Bank bestehenden Giro- oder Tagesgeldkonto (GiroSprint, GiroPlus, GiroPremium oder TagesgeldPremium). Ein Festgeldkonto kann nur geführt werden, wenn für den Kontoinhaber ein Giro- oder Tagesgeldkonto (im Nachfolgenden Verrechnungskonto genannt) bei der Bank besteht.

2. Kontoinhaber

FestgeldPlus-Konten werden nur für Verbraucher i.S. des § 13 BGB, d.h. nur für natürliche Personen geführt, die die Konten zu einem Zweck eröffnen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit dient und auch nur auf eigene Rechnung.

3. Gemeinschaftskonten

Das Konto kann auch für zwei Kontoinhaber (Höchstzahl) geführt werden. In diesem Fall zeichnet jeder Kontoinhaber einzeln und das FestgeldPlus-Konto wird als Oder-Konto geführt.

3.1 Jeder Kontoinhaber ist allein berechtigt:

- über das jeweilige Guthaben auf dem FestgeldPlus-Konto zu verfügen;
- weitere Gemeinschaftskonten und Gemeinschaftsdepots mit Einzelverfügungsberechtigung für die Kontoinhaber zu den getroffenen Vereinbarungen zu eröffnen; die Bank wird die anderen Kontoinhaber hierüber unterrichten;
- Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse, sonstige Abrechnungen und Anzeigen für die Kontoinhaber entgegenzunehmen, zu prüfen und anzuerkennen sowie den gesamten das Gemeinschaftskonto betreffenden Schriftwechsel für die Kontoinhaber verbindlich zu unterzeichnen;
- im Fall des Ablebens eines der Kontomitinhaber über das jeweilige Guthaben auch ohne Mitwirkung der Erben zu verfügen; eine Auflösung oder Umschreibung wird die Bank nur zulassen, wenn alle überlebenden ursprünglichen Kontomitinhaber dies verlangen (vgl. Nummer 3.7).

3.2 Erteilung und Widerruf von Vollmachten

Eine Kontovollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Vollmachten, die ein Kontomitinhaber vor der Eröffnung des Gemeinschaftskontos erteilt hat, gelten nur dann, wenn der andere Kontomitinhaber dem zustimmt.

3.3 Kontoauflösung

Eine Auflösung von Gemeinschaftskonten kann nur durch alle Kontoinhaber gemeinschaftlich erfolgen. Eine Ausnahme hiervon besteht im Todesfall eines Kontoinhabers (vgl. Nummer 3.7).

3.4 Gesamtschuldnerische Haftung

Für die Verbindlichkeiten aus Gemeinschaftskonten haften die Kontoinhaber als Gesamtschuldner. Die Bank kann daher von jedem einzelnen Kontoinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

3.5 Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Kontoinhabers mit Wirkung für die Zukunft der Bank gegenüber - aus Beweisgründen möglichst schriftlich - widerrufen. In diesem Fall können alle Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich über Gemeinschaftskonten verfügen. Die Bank wird die anderen Kontoinhaber hierüber unterrichten.

Sonderbedingungen FestgeldPlus



3.6 Kontomitteilungen

Kontomitteilungen werden in der vereinbarten Form übermittelt. Wenn eine unmittelbare Benachrichtigung geboten ist (z. B. bei Nichtausführung von Zahlungsverkehrsaufträgen), wird die Bank die Mitteilung an die im Vertrag angegebene Postanschrift versenden. Konto- und Kreditkündigungen sowie die Ankündigung solcher Maßnahmen werden jedem Kontoinhaber zugeschickt. Jeder Kontoinhaber kann verlangen, dass auch ihm künftig alle Kontomitteilungen zusätzlich übermittelt werden.

3.7 Tod eines Kontoinhabers

Nach dem Tod eines Kontoinhabers bleiben die Befugnisse der anderen Kontoinhaber unverändert bestehen. Jedoch können die überlebenden Kontoinhaber ohne Mitwirkung der Erben Gemeinschaftskonten auflösen oder auf ihren Namen umschreiben lassen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedoch jedem einzelnen Miterben zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über Gemeinschaftskonten seiner Mitwirkung. Widerrufen mehrere Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Kontoinhabers, so können sämtliche Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich mit den widerrufenden Miterben über die Gemeinschaftskonten verfügen.

4. Festzinsvereinbarung

Die Verzinsung beginnt mit dem Tag der Gutschrift des Anlagebetrags auf dem FestgeldPlus-Konto. Dieser Tag gilt auch als Laufzeitbeginn. Die Höhe des Zinssatzes bestimmt sich nach den tagesaktuellen, auf der Website der MERKUR BANK (www.merkur-bank.de) veröffentlichten Konditionen für das FestgeldPlus. Maßgeblich ist der Tag, an dem die Bank die Eröffnung des Festgeldkontos bestätigt.

Die Zinsen werden bei Festgeldanlagen mit einer Laufzeit von einem Jahr und weniger zum Ende des Festzinszeitraums dem Verrechnungskonto gutgeschrieben. Bei Festgeldanlagen mit Laufzeiten von über einem Jahr erfolgt die Zinszahlung jeweils zum Ende eines Laufzeitjahres. Der Kontoinhaber kann wählen, ob die Zinsen auf dem FestgeldPlus-Konto verbleiben und mit dem Anlagebetrag verzinst, oder auf das Verrechnungskonto ausbezahlt werden sollen.

5. Verfügungen zum Ende des Festzinszeitraumes

Während der Festzinsvereinbarung sind weitere Einzahlungen auf und Verfügungen über das auf dem Festgeldkonto befindliche Guthaben nicht möglich. Über das Guthaben kann nur zum Ende des vereinbarten Festzinszeitraumes verfügt werden. Die Verfügung kann nur zugunsten des bei der Bank bestehenden Verrechnungskontos erfolgen. Guthaben auf dem FestgeldPlus-Konto können nicht an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.

6. Ablauf des Festzinszeitraumes

Nach Ablauf des Festzinszeitraumes werden der Anlagebetrag und noch nicht ausbezahlte Zinsen vom FestgeldPlus-Konto auf das Verrechnungskonto des Kontoinhabers überwiesen.

7. Kündigung

Eine ordentliche Kündigung des Vertrages vor Ende des Festzinszeitraumes ist ausgeschlossen. Das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt für beide Seiten bestehen.

8. Gebühren

Die Kontoführung für das FestgeldPlus-Konto ist kostenfrei. Der Kontoinhaber hat jedoch seine eigenen Kosten (z.B. für Ferngespräche, Computer und Datenverbindungskosten etc.) selbst zu tragen.

Sonderbedingungen FestgeldPlus



9. Hinweis zur Steuerpflicht

Die anfallenden Guthabenzinsen sind als Einkünfte steuerpflichtig. Die Bank wird fällige Kapitalerträge der Abgeltungssteuer direkt an das Finanzamt abführen. Die Abgeltungssteuer beträgt pauschal 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag (von derzeit 5,5 %) und ggf. Kirchensteuer. Dies gilt nur, soweit der Kontoinhaber keinen Freistellungsauftrag erteilt hat oder dieser ausgeschöpft ist.

10. Ergänzungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, die Sonderbedingungen für die jeweils in Anspruch genommenen Leistungen und das Preisverzeichnis der Bank.